

Verwaltungsgericht Augsburg

Urteil vom 19.11.2013

T e n o r

I. Der Bescheid der Beklagten vom 1. Juli 2013 wird in Ziffern 2 bis 4 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Aserbaidschans vorliegen.

II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

Der am ... 1985 geborene Kläger ist aserbaidshanischer Staatsangehöriger aserbaidshanischer Volkszugehörigkeit.

Er reiste nach seinen Angaben am 7. Oktober 2012 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 16. Oktober 2012 die Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 22. Mai 2013 gab der Kläger an, er habe Probleme wegen seiner politischen Tätigkeit gehabt. Er sei zwar nicht Mitglied einer Partei, habe aber an vielen Demonstrationen gegen die Regierung teilgenommen und sei deshalb verhaftet und befragt worden. Er sei auch von der Polizei abgeholt und im Polizeirevier festgehalten und misshandelt worden. Er habe dann am 21. Mai 2012 an einer weiteren Demonstration teilgenommen. Dabei sei es zu wüsten Ausschreitungen zwischen der Polizei und den Demonstranten gekommen. Er sei von der Polizei auf das 39. Revier gebracht worden. Dort sei er bis zum Abend festgehalten worden. Sein Bruder habe dann für seine Freilassung 1500 Manat bezahlt. Seine Papiere habe er nicht zurückbekommen, dafür hätte er zusätzlich Geld bezahlen sollen. Am nächsten Tag habe er nochmals an einer Demonstration teilgenommen, sei danach aber nicht mehr nach Hause zurückgekehrt, sondern zu einem Freund gegangen. Dort habe er vier Monate gearbeitet. Danach habe er nicht mehr gewusst, wo er hingehen solle. Nach Hause habe er nicht zurückkehren können, weil die Polizei mehrmals nach ihm gefragt habe.

Mit Bescheid vom 1. Juli 2013 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziff. 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen (Ziff. 2) sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziff. 3). Die Abschiebung nach Aserbaidschan wurde angedroht (Ziff. 4). Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Anerkennung als Asylberechtigter schon deshalb nicht in Betracht komme, weil der Kläger auf dem Landweg

über einen sicheren Drittstaat eingereist sei. Der Kläger habe auch keine gezielte und individuelle politische Verfolgung von Seiten des aserbaidzhanischen Staates glaubhaft gemacht. Sein Vorbringen enthalte keine asylrelevante Intensität. Gegen eine Furcht vor Verfolgung spreche auch, dass der Kläger nicht sofort sein Heimatland verlassen habe, sondern erst noch vier Monate lang Wohnungen renoviert habe und erst nach Beendigung der Renovierungsarbeiten ausgereist sei. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor.

Hiergegen ließ der Kläger am 6. August 2013 Klage erheben mit dem Antrag,

die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 10. Oktober 2013 der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylVfG).

Mit der Ladung übersandte das Gericht eine aktuelle Erkenntnismittelliste.

Ergänzend wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Bescheid des Bundesamts vom 1. Juli 2013 war aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

1. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen vor.

a) Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Für die Auslegung des § 60 Abs. 1 AufenthG ist der Flüchtlingsbegriff nach Art. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention (GK) vom 28. Juli 1951 (BGBl. II 1953, S. 559) maßgebend. Dabei kann die Verfolgung auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (§ 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. b AufenthG) oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen (§ 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG). Nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG können Organisationen ohne Gebietsgewalt, Gruppen oder auch Einzelpersonen sein, von denen eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ausgeht. Nach § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Normen für die Anerkennung von Dritt-

staatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie – QualfRL) vom 13. Dezember 2011 (ABl EU Nr. L 337/9) ist die Tatsache, dass der Ausländer bereits verfolgt oder von Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, wenn nicht stichhaltige Gründe dagegen sprechen, dass er neuerlich von derartiger Verfolgung bedroht ist. Droht diese Gefahr nur in einem Teil seines Heimatstaates, so kann der Betroffene auf Gebiete verwiesen werden, in denen er vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist, es sei denn, es drohen dort andere nach den oben dargelegten Grundsätzen unzumutbare Nachteile und Gefahren (BVerfG, B.v. 10.7.1989 – 2 BvR 502/86 – BVerfGE 80, S. 345 f.).

Dabei ist es stets Sache des Ausländers, seine Gründe für eine Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsland zu verbleiben oder dorthin zurückzukehren. Wegen des sachtypischen Beweisnotstands, in dem sich Flüchtlinge insbesondere im Hinblick auf asylbegründende Vorgänge im Verfolgerland vielfach befinden, genügt für diese Vorgänge in der Regel eine Glaubhaftmachung. Voraussetzung für ein glaubhaftes Vorbringen ist allerdings ein detaillierter und in sich schlüssiger Vortrag ohne wesentliche Widersprüche und Steigerungen.

b) Gemessen an diesen Maßstäben ist das Gericht der Überzeugung, dass der Kläger vorverfolgt aus Aserbaidschan ausgereist ist und bei einer Rückkehr neuerlicher politischer Verfolgung ausgesetzt sein wird.

aa) Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung steht für das Gericht fest, dass das Vorbringen des Klägers hinsichtlich seines Verfolgungsschicksals zutreffend ist.

Der Kläger hat seine Verfolgungsgründe im Rahmen seiner informatorischen Befragung durch das Gericht substantiiert, schlüssig und mit zahlreichen individuellen Einzelheiten geschildert. Dabei wirkte der Kläger zu keinem Zeitpunkt bemüht, sein Vorbringen zweckgerichtet zu steigern. Vielmehr beschrieb er sich, wie bereits bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt, als einfachen Teilnehmer von Demonstrationen und Kundgebungen in den Jahren 2011 und 2012 ohne besondere organisatorische Aufgaben. Sein Beitrag beschränkte sich auf das Verteilen von Flugblättern, das Tragen von Transparenten und das Rufen von Parolen. Auch gab der Kläger ganz offensichtlich wahrheitsgemäß an, nie Mitglied einer politischen Partei gewesen zu sein. Seine Rolle und seinen Beitrag im Rahmen der oppositionellen Bewegungen in Aserbaidschan spielte er somit nicht zielgerichtet hoch. Gerade dies lässt seinen Vortrag jedoch nach Auffassung des Gerichts umso glaubwürdiger erscheinen. Der Kläger vermittelte in der mündlichen Verhandlung den Eindruck einer reflektierten Persönlichkeit, die sich mit der politischen und gesellschaftlichen Situation in Aserbaidschan auseinandergesetzt hat und ihren Beitrag zu einem politischen Wandel leisten wollte. Die Beharrlichkeit, die der Kläger an den Tag legte, als er immer wieder an den Kundgebungen der Opposition teilnahm und bewusst das Risiko einer

Verhaftung durch die Polizei einging, konnte er auch bei seiner Befragung durch das Gericht nachvollziehbar vermitteln. Er wich Fragen nicht aus und blieb auch bei mehrfachen Nachfragen bei seinen Antworten, ohne sie der Situation anzupassen. Nennenswerte Widersprüche gegenüber dem Vorbringen beim Bundesamt traten nicht auf. Auch erscheint der Umstand, dass der Kläger sich die Folgen seines Handelns nicht immer bereits vorab bewusst vor Augen geführt hat, sondern er etwa nach seiner Teilnahme an der letzten Demonstration eher spontan nach einem Telefonat mit seiner Mutter entschieden hatte, nicht mehr nach Hause zurück zu gehen, durchaus realitätsnah. Hinzu kommt, dass der Kläger bereits bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt und nochmals vor Gericht detailliert Misshandlungen durch die Polizei geschildert hatte. Dabei sei ihm einmal eine Flasche an den Kopf geschlagen worden, einmal sei er gegen eine Fensterscheibe gestoßen worden. Dieses Vorbringen wird durch Narben des Klägers an der Stirn und an den Händen belegt.

bb) Das Gericht ist deshalb der Überzeugung, dass der Kläger vorverfolgt aus Aserbaidshan ausgereist ist und ihm bei einer Rückkehr staatliche Verfolgungsmaßnahmen, welche im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu berücksichtigen sind, drohen. Dies ergibt sich aus seinem Eintreten für die oppositionelle Bewegung in Aserbaidshan.

Der Kläger konnte darlegen, dass er aktiv für die oppositionelle Bewegung und gegen die Regierung eingetreten ist. Deshalb ist er, wovon das Gericht nach Durchführung der mündlichen Verhandlung überzeugt ist, in das Visier der aserbaidshanischen Polizei geraten. Der Kläger nahm in den Jahren 2011 und 2012 an zahlreichen Kundgebungen teil. Dabei wurde er jedes Mal festgenommen oder nach der Kundgebung von zu Hause abgeholt. Auch wenn der Kläger nach eigenen Angaben nie länger als bis Mitternacht auf der jeweiligen Polizeistation festgehalten wurde, überschreitet das Verhalten der Polizei im Fall des Klägers die Grenze zur asylerblichen Intensität. Der Kläger wurde nicht nur regelmäßig festgenommen, für einige Stunden festgehalten und befragt, er wurde auch mehrfach körperlich misshandelt. Dies belegen nicht zuletzt die Narben des Klägers. Freigelassen wurde der Kläger immer nur, nachdem sein Bruder ein Bestechungsgeld für ihn bezahlt hatte. Die vom Kläger geschilderten Vorkommnisse sind deshalb auch nicht mehr als reine Ermittlungsarbeit der Verfolgungsbehörden anzusehen, sie überschreiten vielmehr die Grenze zur politischen Verfolgung. Dabei lassen sich die menschenrechtswidrigen Übergriffe durch die Polizisten auch nicht auf einen Exzess einer einzelnen Amtsperson reduzieren. Vielmehr befand sich der Kläger immer wieder auf verschiedenen Polizeidienststellen, je nachdem, wo die Kundgebung stattfand. Sehr anschaulich schilderte der Kläger auch das Klima der Angst und Einschüchterung, das um ihn herum aufgebaut wurde. Mutter und Bruder wurden nicht nur zuhause, sondern auch an der Arbeitsstelle belästigt und bedrängt. Der Kläger sollte auf den Polizeidienststellen Dokumente unterschreiben, deren Inhalt er nicht lesen durfte. Wenn er sich widersetzte, wurde er geschlagen. Der Kläger war ganz offensichtlich als regelmäßiger Demonstrant und Sympathisant der Opposition in das Visier der Sicherheitsbehörden geraten. Auch wenn er nicht Mitglied einer Oppositionspartei war, beschrieb er sich glaubhaft als aktiven Demonstrationsteilnehmer. Der Kläger gab an, keine Angst gehabt zu haben und seine Parolen auch noch gerufen zu haben, wenn die Polizei schon da war. Er habe sich nicht einschüchtern lassen. Gerade dieses Verhalten hob ihn offenbar aus der Masse der

Mitdemonstranten nochmals heraus und führte dazu, dass der Kläger bei jeder Kundgebung von der Polizei mitgenommen wurde. Er war somit „polizeibekannt“ und stand unter ständiger Beobachtung. Dass auch Sympathisanten von Oppositionsparteien, die sich öffentlich, z.B. bei nicht genehmigten Kundgebungen, zu regierungskritischen Positionen bekannt haben, staatlicher Repression ausgesetzt sein können, ergibt sich auch aus dem Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Aserbaidschan vom 12. März 2013 (Lagebericht, S. 8). Vor diesem Hintergrund ist das Verhalten des Klägers nach der letzten Teilnahme an einer Demonstration am 22. Mai 2012 durchaus nachvollziehbar. Obwohl er bereits am Tag vorher verhaftet und misshandelt worden war, wollte der Kläger aus Solidarität mit den anderen Demonstranten und insbesondere aus seiner politischen Überzeugung heraus erneut gegen die Regierung demonstrieren. Nachdem er jedoch von seiner Mutter gewarnt worden war, dass die Polizei wieder zuhause nach ihm gefragt hatte, sah der Kläger keine Möglichkeit mehr, nach der Demonstration nach Hause zurückzukehren. Er musste ähnliche oder noch schwerere Misshandlungen als am Vortag befürchten. Deshalb flüchtete er sich zu einem Freund. Der Umstand, dass er mit diesem gemeinsam noch vier Monate an der Renovierung eines Hochhauses mitarbeitete, spricht nicht gegen den Kläger. Zum einen hatte der Kläger zunächst, was durchaus nachvollziehbar ist, noch keinen konkreten Plan, wie es weitergehen sollte. Ihm war nur klar, dass er nicht nach Hause zurück konnte. Zum anderen hatte der Kläger keinen Personalausweis, nachdem ihm dieser von der Polizei abgenommen worden war und er brauchte Geld für die Ausreise. Mit der Tätigkeit für seinen Freund konnte er den noch fehlenden Betrag erarbeiten. Nach Auffassung des Gerichts spricht auch der Umstand, dass der Kläger während der vier Monate vor seiner Ausreise nicht von der Polizei aufgegriffen wurde, nicht gegen den Verfolgungsdruck, dem er sich ausgesetzt sah. Der Kläger trug glaubhaft vor, er habe während dieser Zeit ausschließlich in dem Rohbau gelebt, in dem er auch gearbeitet habe. Er sei aus Furcht nie nach draußen gegangen. Nachdem es sich um eine größere Baustelle mit vielen Arbeitern handelte, ist nicht verwunderlich, dass der Kläger sich dort für eine gewisse Zeit unentdeckt aufhalten konnte.

Die Verfolgung des Klägers durch die aserbaidischen Behörden knüpft an die ihm zugeschriebene, regierungsfeindliche Grundhaltung an, die er regelmäßig bei seiner Teilnahme an Kundgebungen öffentlich zum Ausdruck gebracht hat. Eine inländische Fluchtalternative bestand und besteht für den Kläger nicht. Auch im Falle einer Rückkehr nach Aserbaidschan kann nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass es zu keiner erneuten Verhaftung oder Bedrohung des Klägers kommen wird. Der Kläger machte in der mündlichen Verhandlung deutlich, dass die Behörden nach wie vor bei seiner Mutter und seinem Bruder nach ihm fragen würden. Es ist deshalb nach Auffassung des Gerichts ausgeschlossen, dass der Kläger unentdeckt von den Behörden wieder nach Aserbaidschan einreisen könnte. Vielmehr stünde der Kläger voraussichtlich umgehend wieder unter Beobachtung der Sicherheitsbehörden und hätte mit Verfolgungshandlungen zu rechnen.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG liegen daher vor.

3. Nachdem dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, ist auch die Grundlage für die gemäß §§ 34, 38 AsylVfG erlassene Abschiebungsandrohung entfallen.

Von der Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG kann in Anbetracht der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft abgesehen werden (vgl. § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG).

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG). Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO.